

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll, Kornelia Möller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/783 –**

Einsatz von so genannten Ein-Euro-Jobbern in bestreikten Betrieben

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Presseberichten und Pressemitteilungen der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hamburg wurden im Zusammenhang mit dem aktuellen Arbeitskampf im öffentlichen Dienst in verschiedenen Städten (bspw. Osnabrück, Karlsruhe, Hamburg) Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (so genannte „Ein-Euro-Jobs“) in Betrieben der städtischen Müllabfuhr bzw. der Stadtreinigung eingesetzt, die bestreikt werden.

Die Tarifautonomie und das Streikrecht stellen hohe Güter unserer demokratischen Verfassung dar. In einem Urteil vom 25. Juli 1957 hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass es einem „Arbeitnehmer nicht zuzumuten (ist), den Streikenden in den Rücken zu fallen. Es würde sich bei der direkten Streikarbeit um eine unmittelbare Beeinträchtigung der Aussichten des Streiks handeln, die der in den Kreisen der Arbeitnehmer mit Recht herrschenden Anschauung widerspricht“. Aus den geschilderten Vorfällen leiten sich daher grundsätzliche Fragen ab.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument der Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 3 Satz des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Die Bundesregierung bezeichnet diese Arbeitsgelegenheiten als Zusatzjobs; hiervon abweichend, aber inhaltlich irreführend findet in der Öffentlichkeit häufig auch der Begriff „Ein-Euro-Jobs“ Anwendung. In § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist geregelt, dass die Förderung von Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten zulässig ist und dass diese Arbeiten kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründen, die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz aber entsprechend anzuwenden sind und für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haften.

Während der Ausübung eines Zusatzjobs erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum Arbeitslosengeld II und möglichen anderen Leistungen, z. B. Unterkunfts- und Heizkosten, eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im Rahmen der Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II gewährleistet. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige steht (weiterhin) in einem Sozialrechtsverhältnis zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

1. Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Einsatz von sog. Ein-Euro-Jobbern in bestreikten Betrieben?

Eine Förderung von Zusatzjobs in bestreikten Unternehmen auf bestreikten Arbeitsplätzen wäre nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich unzulässig.

Zusatzjobs müssen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein. Die Fördervoraussetzung der Zusätzlichkeit ist im SGB II nicht näher beschrieben, für eine Auslegung kann aber § 261 Abs. 2 SGB III ergänzend herangezogen werden. Danach sind solche Arbeiten zusätzlich, die ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Nach dem Verständnis der Bundesregierung dienen diese Kriterien dazu, unverzüglich durchzuführende Pflichtaufgaben insbesondere des Staates von einer Förderung auszuschließen. Hintergrund dieser Beschränkung ist die Überlegung, dass sich zusätzliche Arbeitsmarkteffekte im Bereich staatlicher Pflichtaufgaben üblicherweise nicht ergeben. Zusatzjobs dürfen nicht dazu dienen, die Entstehung neuer Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verhindern oder bestehende Arbeitsplätze zu verdrängen.

Der Arbeitskampf im öffentlichen Dienst bezieht sich auf bestehende Arbeitsverhältnisse, in denen „reguläre“ Arbeiten durchgeführt werden. Die Tatsache, dass es sich um bestehende Arbeitsplätze handelt, schließt bereits aus, dass das Merkmal der Zusätzlichkeit als Förderungsvoraussetzung der Zusatzjobs erfüllt ist.

2. In wie vielen Städten bzw. Gemeinden und in welchem Umfang wurden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in bestreikten Betrieben eingesetzt?

Von dem gegenwärtigen Streik im öffentlichen Dienst sind auch Betriebe betroffen, in denen Zusatzjobs zur Ausführung zusätzlicher, im öffentlichen Interesse liegender Arbeiten geschaffen wurden. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit, die von der Bundesregierung kurzfristig um Stellungnahme gebeten wurde, sind dieser derzeit keine Fälle bekannt, in denen streikbedingt ausgefallene Arbeiten durch Zusatzjobs ersetzt wurden. Dies gilt nach Auskunft der örtlichen Träger auch für die in der Vorbemerkung der Fragesteller ausdrücklich erwähnten Städte Hamburg, Osnabrück und Karlsruhe.

3. Wie ist der beschriebene Einsatz von sog. Ein-Euro-Jobbern mit dem grundrechtlich verbrieften Recht auf Tarifautonomie und Streik vereinbar?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Inwiefern wird für die Zukunft gewährleistet, dass das oben genannte Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch im Hinblick auf den Einsatz sog. Ein-Euro-Jobber zu Geltung kommt?

Die Bundesagentur für Arbeit wird die Rechtsauffassung, dass die Förderung von Zusatzjobs in bestreikten Unternehmen auf bestreikten Arbeitsplätzen unzulässig ist, vorsorglich nochmals im Rahmen der Wissensdatenbank zum SGB II gegenüber den zuständigen Stellen kommunizieren. Auch zukünftig wird die Bundesagentur für Arbeit konkreten Hinweisen auf missbräuchliche Anwendung im Rahmen ihrer Aufsicht nachgehen.

5. Inwiefern unterstützen die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Arbeitsgemeinschaften, die die sog. Ein-Euro-Jobber bezahlen und ihnen gegenüber Weisungsbefugnis besitzen, einen Streikbruch?

Inwiefern sind sie juristisch berechtigt, Streikbruch zu unterstützen?

Inwiefern wird die „Neutralitätspflicht“ gewahrt, zu der der Staat verfassungsrechtlich verpflichtet ist?

Wie aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ersichtlich, gibt es keine Hinweise für die Unterstützung eines Streikbruchs durch Förderung von Zusatzjobs.

6. Was wird die Bundesregierung dagegen unternehmen, wenn Grundrechte, wie die Tarifautonomie und das Streikrecht durch den Einsatz von sog. Ein-Euro-Jobbern ad absurdum geführt werden und öffentliche Arbeitgeber Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nutzen, um Streikbruch zu organisieren?

Die Frage ist aus Sicht der Bundesregierung hypothetischer Natur. Wie aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ersichtlich, gibt es keine Hinweise für die Unterstützung eines Streikbruchs durch Förderung von Zusatzjobs.

7. Wie wird in den berichteten Fällen die gesetzlich verlangte „Zusätzlichkeit“ von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung begründet, wenn sie in regulären Arbeitsfeldern eingesetzt werden, die bestreikt werden (Beispiel: Müllabfuhr in Hamburg)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

8. Wie wird begründet, dass der Einsatz von sog. Ein-Euro-Jobbern in bestreikten Betrieben die persönlichen Eingliederungschancen der betroffenen Personen verbessert, was eine Voraussetzung für den Einsatz von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ist?

Die Frage ist aus Sicht der Bundesregierung hypothetischer Natur. Wie aus der Antwort zu Frage 2 ersichtlich, sind der Bundesregierung keine Fälle bekannt, in denen im Rahmen eines Zusatzjobs streikbedingt ausgefallene Arbeiten übernommen worden wären.

9. Mit welchen Sanktionen müssen sog. Ein-Euro-Jobber rechnen, wenn sie Tätigkeiten in bestreikten Betrieben ablehnen?

Da erwerbsfähige Hilfebedürftige in einem Zusatzjob nicht verpflichtet werden können, streikbedingt ausgefallene Arbeiten zu übernehmen, dürfen sie solche

Arbeiten verweigern. Sanktionen treten nicht ein. Dagegen werden die zusätzlichen, im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten, die allein Gegenstand der Förderung eines Zusatzjobs sein dürfen, von einem Arbeitskampf nicht berührt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige in einem Zusatzjob bleiben daher auch dann verpflichtet, diese Arbeiten auszuführen, wenn der Betrieb, bei dem der entsprechende Zusatzjob geschaffen wurde, in einen Arbeitskampf gerät. Die Weigerung, einen Zusatzjob aufzunehmen oder fortzuführen, kann in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 SGB II zur Absenkung des Arbeitslosengeldes II führen.

10. Inwiefern besteht bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, die keine Beschäftigungsverhältnisse darstellen, ein Streikrecht?

In welchem Verhältnis steht dieses Streikrecht zu den Sanktionsmöglichkeiten, die bei Ablehnung einer Maßnahme greifen?

Das Streikrecht ist ein Arbeitskampfmittel und knüpft an eine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Zusatzjob und dem Träger des Zusatzjobs bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen.

Stattdessen verbleibt der erwerbsfähige Hilfebedürftige in einem Sozialrechtsverhältnis zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem SGB II. Ein Streikrecht im arbeitsrechtlichen Sinne kennt das Sozialrecht nicht.

Im Übrigen wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Plant die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit mit der Erarbeitung von Durchführungshinweisen zur Vermeidung von Streikbrecherarbeiten zu beauftragen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Bundesregierung sieht aktuell keinen darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf.